

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schürch-Egli AG, Allmend 45, 6204 Sempach

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind im Geschäftsverkehr mit der Schürch-Egli AG (nachfolgend "Unternehmer") betreffend die offerierten Werkleistungen anwendbar. Der Kunde akzeptiert diese AGB implizit mit der Annahme der Offerte des Unternehmers, spätestens aber mit der Entgegennahme der Werkleistung.

Es gelten die SIA Norm 118 soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.

2. Offerte

Die Offerte bleibt vom Datum des Versandes an den Kunden 30 Kalendertage lang verbindlich.

Der Unternehmer behält alle Rechte an den Unterlagen (Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw.), die er dem Kunden übergibt. Solche Unterlagen dürfen Dritten weder schriftlich noch mündlich zugänglich gemacht, vom Kunden selber zweckwidrig oder zu geschäftlichen Zwecken verwertet werden.

Die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung des Unternehmers beinhalten die aufgeführten Leistungen. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu übernehmen.

Der Unternehmer bestätigt die Annahme der Offerte durch den Kunden in der Regel schriftlich. Unabhängig davon gilt die letzte Offerte des Unternehmers als angenommen, wenn der Kunde ihn zur Arbeitsausführung auffordert oder diese widerspruchslos entgegen nimmt.

Nachträgliche Änderungen können in Absprache mit dem Unternehmer vorgenommen werden. Eine allfällige Kostenfolge wird durch den Unternehmer aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet. Ansonsten wird die Änderung analog den Ansätzen im bestehenden Auftrag oder – sich dort keine vergleichbaren Ansätze finden – nach den Verbands- oder sonst üblichen Ansätzen verrechnet. Nimmt der Kunde die Ausführung eines vom Unternehmer offerierten Nachtrags widerspruchslos entgegen, gilt der Nachtrag als bestellt. Falls es zu Verzögerungen kommt, die nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmers liegen (z.B. Bauverzögerungen durch Dritte oder Mängel an Gebäuden, welche zu Mehraufwand führen) kann der Unternehmer eine entsprechende Preisanpassung vornehmen.

Angaben, welche vom Unternehmer als Richtwert, Annahme oder Kostenschätzung bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

3. Ausführung

Der Unternehmer ist befugt, für die Erfüllung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritte beizuziehen.

Der Kunde stellt sicher, dass der Unternehmer und die von ihm beigezogenen Dritten gemäss vorgängiger Absprache jederzeit Zugang zum Grundstück haben, damit die Werkleistung errichtet werden kann. Der Kunde stellt sicher, dass vor Ort genügend Platz für die Lagerung der Materialien zur Verfügung steht.

Lieferfristen / Ausführungstermine gelten als Richtwerte und können sich insbesondere infolge ungünstiger Witterungsbedingungen, Lieferengpässen der Lieferanten, höhere Gewalt usw. gegenüber dem Unternehmer verlängern.

4. Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme des Werkes durch den Kunden, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablieferung der Werkleistung oder mit dem Inbetriebnahmedatum der Anlage. Sie beträgt zwei Jahre für Material und Arbeiten. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden durch Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.). Keine Gewährleistung wird geleistet bei Glasbruch; es wird der Abschluss einer separaten Glasbruchversicherung empfohlen. Die Gewährleistung erlischt bei unsachgemässer Behandlung durch den Besteller, seine Hilfspersonen oder Dritte, insbesondere bei Reparaturen oder anderen Eingriffen.

Gewährleistungsansprüche müssen ohne Verzug beim Unternehmer angemeldet werden. Der Unternehmer hat das Recht, diese Ansprüche zu prüfen und Schäden selber zu beheben.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Komponenten von Photovoltaikanlagen wie Photovoltaikmodule, Wechselrichter und Energiespeicher. Dafür gelten separate Herstellergarantien. Diese Herstellergarantien sind nicht Vertragsbestandteil. Der Unternehmer tritt nicht für solche Herstellergarantien ein, jedoch kann er den Vertragspartner bei der Geltendmachung dieser Garantien unterstützen, falls eine berechtigte Forderung vorliegt.

5. Haftung

Der Unternehmer haftet dem Kunden für sorgfältige Ausführung der Werkleistung. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden von ihm selbst verursacht wurden. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden unmittelbaren Schaden begrenzt. Schadenersatz für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

6. Ertragsprognosen von Solarsystemen

Die Ertragsprognosen von Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen und Datenbanken mit langjährigen Strahlungsdaten (z.B. Meteororm). Differenzen zwischen den realen Ertragswerten und den errechneten bzw. geplanten Ertragswerten können sich ergeben. Der Unternehmer lehnt jegliche Forderungen für entstandene Ertragsdifferenzen ab, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass auf fahrlässige oder gezielte Weise schwerwiegend falsche Annahmen verwendet wurden.

7. Förderbeiträge und Bewilligungen

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einspeisevergütungssysteme EVS/KEV, Einmalvergütung EIV, Gebäudeprogramm, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfanges ist, wird der Unternehmer als Vertreter des Kunden gegenüber Behörden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten. Der Kunde stellt die entsprechenden notwendigen Vollmachten aus. Der Unternehmer übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt bzw. nicht gekürzt werden.

8. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist vom Kunden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen auf das Konto des Unternehmers zu überweisen.

Die Vergütung kann nur mit dem Unternehmer explizit anerkannten Forderungen verrechnet werden. Bei Verzug gilt ein Verzugszins von 5% pro Jahr. Der Unternehmer ist berechtigt, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr im Betrage von jeweils CHF 40.-- zu erheben.

Ein Rückbehalt der Vergütung unter Berufung auf behauptete Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche oder Terminverzug ist unzulässig, ebenso die Verrechnung mit behaupteten Gegenansprüchen. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Unternehmer berechtigt, ausstehende Arbeiten einzustellen, bis die säumigen Leistungen erbracht sind, und Vorkasse für die noch ausstehenden Arbeiten zu verlangen. Sind säumige Leistungen und die allfällig verlangte Vorkasse auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.

9. Eigentumsvorbehalt

Eingebaute Teile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Unternehmers. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung des Unternehmers nicht gestattet.

10. Referenzen und Reklame

Der Unternehmer ist berechtigt, die Werkleistung inklusive Bilder als Referenz anzugeben.

Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben, darf der Unternehmer während der Bauphase eine Reklametafel anbringen.

11. Verschiedenes

Der Unternehmer behält alle Rechte an den Unterlagen (Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw.), die er dem Kunden übergibt. Solche Unterlagen dürfen Dritten weder schriftlich noch mündlich zugänglich gemacht, vom Kunden selber zweckwidrig oder zu geschäftlichen Zwecken verwertet werden.

Der Unternehmer bearbeitet die Kundendaten insbesondere für die Buchhaltung, die Prüfung der Kreditwürdigkeit und das Marketing.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bzw. dieser AGB müssen schriftlich erfolgen bzw. vom Unternehmer explizit akzeptiert werden. Das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder der getroffenen sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein, dann bleiben die übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen trotzdem wirksam.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Unternehmer untersteht schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.